

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Jan Kürschner

Auguste-Viktoria-Straße 16
24103 Kiel

Telefon: 0431/ 55 20 65

per Mail an innenausschuss@landtag.ltsh.de

info@landesfrauenrat-s-h.de
www.landesfrauenrat-s-h.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3876

Kiel, den 25. Oktober 2025

Stellungnahme des LandesFrauenRates Schleswig-Holstein e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltordnung Schleswig-Holstein

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen, Drucksache 20/2321
Änderungsantrag der Fraktion des SSW, Drucksache 20/2347
Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/2362

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtags,

wir bedanken uns für die Möglichkeit die Perspektive des LandesFrauenRates Schleswig-Holstein und damit seiner 49 Mitgliedsverbände, zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf und der Änderungsanträge einbringen zu dürfen. Der LandesFrauenRat Schleswig-Holstein setzt sich für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes ein. Das Ziel ist eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen in allen Bereichen.

Das Ziel des Gesetzesentwurfs Förderungen daran zu knüpfen, dass die Werte, für die das Land steht, welche u.a. in der Landesverfassung verankert sind, auch von Zuwendungsempfänger:innen anerkannt werden müssen, begrüßen wir ausdrücklich. In Zeiten eines Rechtsrucks, Antisemitismus und weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit braucht es resiliente, wehrhafte Strukturen unseres demokratischen Zusammenlebens. Auch als Zuwendungsempfänger:innen tragen wir eine Verantwortung für die Menschen, die von der Förderung profitieren. Daher sollten Zuwendung nur dann gewährt werden, wenn die Ziele mit den Werten der Landesverfassung und des Grundgesetzes vereinbar sind.

Unabhängig von diesem Gesetzesentwurf empfehlen wir weiterhin, Zuwendungen an Gewaltschutzkonzepte und Maßnahmen gegen Diskriminierung und Sexismus zu binden, wie es die

Eintragung im Vereinsregister: Registergericht Kiel - Registernummer: VR 3415 K

Vertreten durch:

Anke Homann – Vorsitzende, Monika Neht - Stellvertretende Vorsitzende, Silke Hochmuth- Schatzmeisterin

Istanbul-Konvention¹ vorsieht, sowie konsequent alle Maßnahmen im Sinne des Gender Mainstreaming zu prüfen. Auf diese Weise können Frauen und Mädchen vor Gewalt und Sexismus geschützt werden und eine uneingeschränkte Teilhabe ermöglicht.

Wir begrüßen ausdrücklich die Ausweitung auf alle Förderbereiche, da Antisemitismus, Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit nicht ein allein ein mögliches Thema der Kultur ist sondern überall vorkommen kann. Bei den Änderungsanträgen des SSW und der FPD begrüßen wir, dass sie durch den Bezug auf Artikel 3 des Grundgesetzes, sowie Artikel 9 der Landesverfassung eindeutig die Gleichstellung der Geschlechter benennen, während es die gewählte Formulierung im Gesetzentwurf natürlich enthält, aber nicht eindeutig benennt.

Da der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge eine Kann-Bestimmung vorsehen, braucht es in einem zweiten Schritt Vorgaben, wie mit dem geplanten Zusatz im Konkreten zu verfahren ist. Es braucht ressortübergreifende Kriterien, nach denen objektiv entschieden werden kann, wer gefördert wird oder wer eine Erklärung über die die Haltung abgeben muss. Einzelfallentscheidung ohne Kriterien halten wir an dieser Stelle für gefährlich, da Entscheidungen zu solchen Themen häufig von der eigenen Sozialisation beeinflusst sind und nicht vollständig objektiv sein können.

Für Zuwendungsempfänger:innen kann es ggf. schwierig sein eine Erklärung zur Haltung abzugeben. Dies wären in vielen Fällen die Aufgabe von ehrenamtlichen Vorständen. Eine solche Erklärung kann ggf. noch für den Vorstand selbst abgegeben werden, wobei auch hier das Recht gewahrt werden muss, sich zu Themen neutral verhalten zu können. Eine Erklärung zur Haltung für eine gesamte Organisation abzugeben, erscheint uns als Überforderung von häufig ehrenamtlich getragenen Strukturen. Wir bitten bei der Umsetzung auf unbürokratische Wege zu achten, die Organisationen nicht überfordern und möglicherweise zu einem Rückgang des Engagements führen. Möglicherweise könnten man bei der Prüfung z.B. auf Satzungen oder vergleichbares zurückgreifen, die i.d.R. in ihrem Vereinszweck Ziele beschrieben haben.

Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Hochmuth
Schatzmeisterin

Alexandra Ehlers
Geschäftsführerin

¹ Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Artikel 7